Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

CH-3003 Bern SECO; hua POST CH AG

Weisung

An: **- die Leiterinnen und Leiter der kantonalen Arbeitsämter**
- die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum: **Bern, 30. Juni 2025**

Nr.: **02**

Weisung 2025/02: Kurzarbeit in Zusammenhang mit den US-Zöllen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der von der US-Regierung umgesetzten «America First Trade Policy» erheben die USA seit dem 12. März 2025 Zölle von 25 Prozent auf Importe von Stahl und Aluminium, von denen auch die Schweiz betroffen ist. Seit dem 5. April 2025 gelten US-Zölle von 10 Prozent auf die meisten übrigen weltweiten US-Importe, wobei für Waren aus der Schweiz der «reziproke» US-Zoll am 9. April 2025 auf 31 Prozent anstieg. Die «reziproken» Zölle wurden kurz darauf bereits wieder für 90 Tage ausgesetzt, während der 10 Prozent-Zoll sowie der 25 Prozent-Zoll auf Importe von Stahl und Aluminium in Kraft bleiben (Stand 31.05.25).

Nachfolgend wird die Handhabung von Kurzarbeit in Zusammenhang mit den US-Zöllen geregelt.

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

Sollte sich die Situation im Zusammenhang mit den US-Zöllen signifikant ändern, wird das SECO die nötigen Anpassungen an der vorliegenden Weisung zeitnah vornehmen und die Durchführungsstellen entsprechend informieren.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (0)58 462 29 20
TCJD@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch, www.arbeit.swiss

Inhalt

1 Kurzarbeitsentschädigung ohne Zusammenhang mit den US-Zöllen 2
2 Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit den US-Zöllen 2
2.1 Voranmeldung 2
2.1.1 Erfassung in ASAL 2.0 2
2.2 Anrechenbarer Arbeitsausfall 3
2.2.1 Grundsatz 3
2.2.2 Arbeitsausfall 3
2.3 Betroffenheit von Unternehmen durch die US-Zölle 4
2.3.1 Nachweis der Betroffenheit 4
2.3.2 Grad der Betroffenheit 4
2.4 Unvermeidbarkeit und zumutbare Massnahmen zur Abfederung der Zölle 4
2.5 Klumpenrisiko 5
2.6 Fallbeispiele 5
2.6.1 Fallbeispiel 1: Unternehmen direkt betroffen – Gewährung von KAE 5
2.6.2 Fallbeispiel 2: Unternehmen indirekt betroffen – Gewährung von KAE 6
2.6.3 Fallbeispiel 3: Unternehmen unzureichend betroffen – keine KAE 6

1 Kurzarbeitsentschädigung ohne Zusammenhang mit den US-Zöllen

Arbeitsausfälle können auf mehrere gleichzeitig auftretende Faktoren zurückzuführen sein und es ist für betreffende Unternehmen üblich, dies in ihrer Voranmeldung von Kurzarbeit entsprechend zu begründen. Begründet ein Unternehmen den Arbeitsausfall nicht primär mit den US-Zöllen und deren Auswirkungen, so sind nach wie vor die Bestimmungen in der Weisung AVIG KAE zu beachten.

2 Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit den US-Zöllen

Das SECO erachtet Arbeitsausfälle aufgrund einer direkten oder indirekten Betroffenheit der neu erhobenen und der drohenden US-Zölle grundsätzlich als ausserhalb des normalen Betriebsrisikos und folglich als Rechtfertigung für die Einführung von Kurzarbeit. Inwiefern ein Betrieb von den US-Zöllen betroffen ist und ob ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) besteht, ist weiterhin im Einzelfall zu prüfen.

2.1 Voranmeldung

2.1.1 Erfassung in ASAL 2.0

Sämtliche Voranmeldungen können unabhängig des Grunds, der zur Kurzarbeit geführt hat, über den regulären Weg eingereicht werden. Um die Gründe für eine Bewilligung in ASAL 2.0 besser voneinander abgrenzen zu können, wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Weisung spezifisch der Grund «US-Zölle» in ASAL 2.0 hinzugefügt. Dieser soll analog verwendet werden zu den restlichen, bestehenden Gründen («unternehmensspezifische Probleme»; «exogene Gründe»; «konjunkturell bedingte Schwierigkeiten»; «behördliche Massnahme (AVIV Art. 51)»; «wetterbedingte Probleme (AVIV Art. 51a)»; «Covid-19»; «Energiepreise / Energiemangellage»; «andere Gründe»).

In ASAL 2.0 ist der entsprechende Grund auszuwählen, auf den die Voranmeldung zurückzuführen ist. Werden in der Voranmeldung mehrere Gründe genannt, ist jener Grund auszuwählen, der im Vordergrund steht. Macht ein Unternehmen also beispielsweise primär konjunkturell bedingte Schwierigkeiten geltend, erwähnt aber nebenbei noch die US-Zölle, ist die Bewilligung unter der Begründung «konjunkturell bedingte Schwierigkeiten» zu erfassen.

Eine trennscharfe Abgrenzung der zur Verfügung stehenden Gründe ist nicht immer möglich. Wird aus der Voranmeldung nicht klar, welcher Grund im Vordergrund steht, wählt die zuständige KAST einen Hauptgrund gemäss eigener Einschätzung aus.

2.2 Anrechenbarer Arbeitsausfall

2.2.1 Grundsatz

Der Grundsatz, der sowohl in den gesetzlichen Grundlagen als auch in der Weisung AVIG KAE betont wird, bleibt unverändert: der Bezug von KAE ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein Arbeitsausfall auf behördliche Massnahmen oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können (vgl. Art. 32 Abs. 3 AVIG i. V. m. Art. 51 Abs. 1 AVIV). Weiter sind Arbeitsausfälle anrechenbar, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind (vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG). Die Ausrichtung von KAE ist stets nur möglich, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall insbesondere nicht zum normalen Betriebsrisiko gehört (vgl. Weisung AVIG KAE D2 ff.).

Arbeitsausfälle aufgrund einer direkten oder indirekten Betroffenheit der neu erhobenen und der drohenden US-Zölle sind grundsätzlich als ausserordentlich und somit als ausserhalb des normalen Betriebsrisikos zu erachten. Kurzarbeit ist in diesen Fällen entsprechend begründet, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 31 ff. AVIG erfüllt sind.

Ob ein Betrieb direkt oder indirekt von den obengenannten US-Zöllen betroffen ist und ob ein Anspruch auf KAE besteht, ist weiterhin im Einzelfall zu prüfen (siehe Ziffer 2.3). Erst wenn ein Unternehmen alle zumutbaren Massnahmen ergriffen hat, um Arbeitsausfälle zu vermeiden, kann KAE gewährt werden (siehe Ziffer 2.4).

Der Hinweis auf US-Zölle allein reicht nicht als Rechtfertigung für den Bezug von KAE aus. Arbeitgeber müssen in der Voranmeldung von Kurzarbeit ausführlich darlegen, inwiefern sich die Zölle der USA konkret auf die Auftragslage des Betriebs oder der jeweiligen Betriebsabteilung auswirken und weshalb der Arbeitsausfall nicht vermieden werden kann. Begründet der Arbeitgeber dennoch nur oberflächlich oder unvollständig, sind vor einem Entscheid weitere Informationen oder Unterlagen anzufordern (vgl. Weisung AVIG KAE G5).

2.2.2 Arbeitsausfall

Unabhängig davon, ob ein Unternehmen direkt oder indirekt von den US-Zöllen betroffen ist: ein Betrieb muss tatsächlich einen Arbeitsausfall erleiden, um Anspruch auf KAE geltend zu machen.

Ein Arbeitsausfall ist bspw. an einem rückläufigen Auftragsbestand erkennbar (ausgenommen Produkte und Dienstleistungen, welche naturgemäss bzw. systembedingt keine Auftragsbestände aufweisen).

Ist ein Unternehmen von den US-Zöllen betroffen, erleidet aber faktisch keinen Arbeitsausfall (weil bspw. die Nachfrage trotz gestiegenem Preis nicht sinkt, oder das Unternehmen einen Preisanstieg durch Margeneinbussen verhindert), so besteht kein Anspruch auf KAE.

2.3 Betroffenheit von Unternehmen durch die US-Zölle

2.3.1 Nachweis der Betroffenheit

Der Betrieb muss die Notwendigkeit der Kurzarbeit begründen und *glaubhaft machen*, dass die von der KAST zu prüfenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 36 Abs. 3 AVIG und Weisung AVIG KAE G4). Um die Betroffenheit beurteilen zu können, sind folgende Informationen zu eruieren:

- Branchenzugehörigkeit: Auf unterschiedliche Warengruppen werden unterschiedlich hohe Zölle erhoben. Wesentlich ist somit, ob der Betrieb in einem Segment innerhalb der Lieferkette der vom Import-Zoll betroffenen Waren tätig ist.

- Von Import-Zöllen betroffene Warengruppen[1]: Eine direkte Betroffenheit liegt nur vor, wenn die zu exportierende Ware von den Import-Zöllen erfasst wird. Das Wissen über die Zollbelastung ist auch unabdingbar, um beurteilen zu können, ob ein Betrieb als Zulieferer von Produktkomponenten eines unter die Zölle fallenden Endproduktes betroffen ist (indirekte Betroffenheit). Bei Exporten von Zwischenprodukten in Drittstaaten, sind nicht nur die für die Schweiz geltenden Zölle, sondern auch diejenigen für den jeweiligen Drittstaat zu beachten.

- Auftragsbestand: Ein Arbeitsausfall müsste sich in einer entsprechenden Veränderung des Auftragsbestandes abzeichnen (ausgenommen Produkte, welche naturgemäss bzw. systembedingt keine Auftragsbestände aufweisen).

Ein Arbeitsausfall im Zusammenhang mit den US-Zöllen ist zusammenfassend als anrechenbar zu erachten, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der Waren direkt in die USA exportiert oder in einer Branche tätig ist, die zu den Lieferketten gehört, dessen Endprodukte den US-Zöllen unterliegen. Letztgenannte Betriebe müssten in der Voranmeldung darlegen, für welche Endprodukte sie Zwischenprodukte herstellen und wohin diese normalerweise geliefert werden.

2.3.2 Grad der Betroffenheit

Wie stark ein Betrieb von einem ausserordentlichen, über das normale Betriebsrisiko hinausgehenden Umstand betroffen ist, ist zum Zeitpunkt der Voranmeldung kaum verlässlich zu prüfen. Grundsätzlich reicht auch eine geringe Betroffenheit, wenn sie zu einem Arbeitsausfall führt. Bagatellfälle sollen durch den Mindestarbeitsausfall von 10 % (Art. 32 Abs. 1 lit. b AVIG) und die Karenzzeit (Art. 32 Abs. 2 AVIG) verhindert werden.

2.4 Unvermeidbarkeit und zumutbare Massnahmen zur Abfederung der Zölle

Es ist von der Vermutung auszugehen, dass der Arbeitsausfall wirtschaftlich bedingt und unvermeidbar ist (Weisung AVIG KAE G15). Der Anspruch auf KAE kann nur verneint werden, wenn hinreichend konkrete Gründe dafür sprechen, dass der Arbeitsausfall vermeidbar gewesen wäre und geeignete Massnahmen genannt werden können, welche der Arbeitgeber zu ergreifen unterlassen hat (Weisung AVIG KAE C4).

Die Bedingung der Unvermeidbarkeit der Arbeitsausfälle bedeutet konkret, dass Arbeitsausfälle aufgrund von freiwilligen Produktionsreduktionen oder aufgrund von Produktionsreduktionen aus Rentabilitätsgründen keinen Bezug von KAE rechtfertigen. Daraus folgt, dass ein *Bezug von KAE ausgeschlossen ist, wenn ein Unternehmen über ausreichende Aufträge für die Beschäftigung der Mitarbeitenden verfügt*.

[1] Detailinformationen zu den US-Zöllen: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/usa/details-usa.html

Grundsätzlich müssen Unternehmen im Rahmen der Schadenminderungspflicht trotz der US-Zölle versuchen, ihre Waren abzusetzen. Dies bedingt beispielsweise eine verstärkte Suche nach neuen Kunden, u. U. auch in neuen Absatzmärkten. Vermeidbar wäre aber ein Arbeitsausfall, wenn z.B. ein Arbeitgeber von sich aus vorübergehend einen Exportstopp aufgrund der hohen Zölle vornimmt (z.B. um allfällige Entwicklungen zu beobachten), obwohl noch eine gewisse Nachfrage bestehen würde.

2.5 Klumpenrisiko

Konzentriert ein Unternehmen einen Grossteil seiner Geschäftstätigkeit über einen längeren Zeitraum auf einen Hauptkunden, so entsteht eine gewisse Abhängigkeit von diesem. Dadurch geht das Unternehmen bewusst das vorhersehbare Risiko ein, beim Wegfall eines solchen Grosskunden einen wesentlichen Umsatzeinbruch zu erleiden (vgl. BGE 8C_279/2007).

Die Tatsache, dass sich ein Arbeitgeber auf einen einzigen Gross- oder Hauptauftraggeber konzentriert, genügt für sich alleine jedoch nicht, um bei einem Auftragseinbruch den Anspruch mit Hinweis auf das normale Betriebsrisiko zu verneinen. Die KAST hat dann Einspruch gegen die Auszahlung von KAE zu erheben, wenn der Betrieb nicht glaubhaft darlegen kann, dass in absehbarer Zeit die erneute Nachfrage des bisherigen Abnehmers wieder zu Vollbeschäftigung führen wird oder dass neue Absatzmärkte erschlossen werden können (vgl. Weisung AVIG KAE D5).

Ein Unternehmen, das von einem Hauptkunden abhängig ist, welcher zugleich eine Betroffenheit von den oben genannten US-Zöllen mit sich zieht, müsste somit glaubhaft aufzeigen, wie es in absehbarer Zeit neue Kunden akquirieren will, die eine Nachfrage in vergleichbarem Volumen zum verlorenen Grosskunden generieren würden.

2.6 Fallbeispiele

2.6.1 Fallbeispiel 1: Unternehmen direkt betroffen – Gewährung von KAE

Das Unternehmen A ist ein KMU mit rund 50 Mitarbeitenden, welches seit mehreren Generationen Schokoladenprodukte herstellt. Es betreibt drei Geschäftsbereiche: Premium-Schokolade, Pralinen & Trüffel und Spezialfertigungen.

Rund 45 % des Jahresumsatzes stammen aus dem Export in die USA, v. a. über Feinkosthändler, Delikatessläden und Onlineversand. Die USA gelten für das Unternehmen als strategisch wachstumsstarker Markt mit zahlungskräftiger Kundschaft.

Die US-Importeure meldeten dem Unternehmen A bereits, dass sie die Mehrkosten infolge Zölle in Form von Preiserhöhungen auf die Endkunden abwälzen werden. Daher befürchten sie einen Absatzeinbruch und haben für das kommende Quartal die Bestellungen beim Unternehmen A um 30% reduziert.

Da die Angaben in der Voranmeldung zu vage ausfallen, erkundigt sich die KAST, ob das für den Export in die USA bestimmte Produkt von den Zollerhöhungen betroffen ist und fordert in diesem Zusammenhang entsprechende Nachweise an, welche das Unternehmen daraufhin einreicht.

Die Unternehmung A gehört zu einer Branche, welche direkt von den Zöllen betroffen ist. Die Ausführungen, wonach die US-Importeure die Bestellmengen reduzieren, ist glaubhaft und kann durch einen Rückgang bei den Auftragsbeständen bestätigt werden. Es ist nicht ersichtlich, wie die Unternehmung A den auf den Bestellrückgang zurückzuführenden Arbeitsausfall hätte vermeiden können. Weil der Bestellrückgang bzw. der Arbeitsausfall somit direkt mit den neu erhobenen US-Zöllen in Zusammenhang steht und auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, verfügt die KAST keinen Einspruch gegen die Auszahlung von KAE.

2.6.2 Fallbeispiel 2: Unternehmen indirekt betroffen – Gewährung von KAE

Firma B beschäftigt rund 45 Mitarbeitende und ist spezialisiert auf die Herstellung hochpräziser Drehteile und mechanischer Komponenten für den Maschinenbau – zum Beispiel für Getriebe, Ventile und Antriebseinheiten. Die Firma reicht eine Voranmeldung von Kurzarbeit ein und begründet den Arbeitsausfall primär mit den neu erhobenen US-Zöllen. Aufgrund der Angaben in der Voranmeldung sowie weiterführenden Fragen an die Firma B durch die KAST präsentiert sich der Sachverhalt wie folgt:

Die Firma B exportiert nicht in die USA. Zu ihren Hauptkunden zählen grössere europäische Maschinenbauunternehmen, darunter deutsche und französische Hersteller von Industrieanlagen. Mehrere von ihnen verwenden die von Firma B gelieferten Komponenten in Verpackungsmaschinen, welche wiederum in grossem Umfang in die USA exportiert werden.

Zudem beliefert Firma B kleinere Kunden in Finnland und Dänemark, welche industrielle Elektromotore herstellen. Letztere werden nach Deutschland und Frankreich exportiert, wo sie von den dortigen Maschinenbauunternehmen eingesetzt werden, welche ihre Anlagen wiederum in die USA liefern.

Die USA sind der grösste Absatzmarkt für die deutschen und französischen Maschinenhersteller, an welche Firma B ihre Zwischenprodukte liefert. Auf Importe von Maschinen aus Deutschland und Frankreich erheben die USA Zölle von 10%. Die deutschen und französischen Abnehmer haben ihre letzten in Aussicht gestellten Bestellmengen bei der Firma B deshalb nicht abgerufen. Stattdessen wollen sie künftig nur noch «just-in-time» produzieren, um sich der rückläufigen Nachfrage aus den USA laufend anpassen zu können. Aufgrund der Stornierung erleidet Firma B nun einen Arbeitsausfall und befürchtet auch in der kommenden Zeit rückläufige Aufträge.

Die Unternehmung B gehört zu einer Branche, welche sowohl direkt als auch indirekt von den US-Zöllen betroffen sein kann. Die Ausführungen, wonach die Kunden der Unternehmung B von den US-Zöllen direkt betroffen sind und die Abnahme von der Unternehmung B produzierten Maschinenbestandteile vorab vollständig einstellen, sind nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt. Dies kann durch einen Rückgang bei den Auftragsbeständen bestätigt werden. Es ist nicht ersichtlich, wie die Unternehmung B den auf den Bestellstopp zurückzuführenden Arbeitsausfall hätte vermeiden können. Weil der Arbeitsausfall mit den neu erhobenen US-Zöllen in Zusammenhang steht und auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, verfügt die KAST keinen Einspruch gegen die Auszahlung von KAE.

2.6.3 Fallbeispiel 3: Unternehmen unzureichend betroffen – keine KAE

Die Unternehmung C ist ein Pharmaunternehmen mit Sitz in der Schweiz. Es beschäftigt rund 300 Mitarbeitende und ist auf die Entwicklung und Herstellung von spezialisierten Arzneimitteln für seltene Stoffwechselkrankheiten spezialisiert. Das Unternehmen exportiert rund 40 % seiner Produktion direkt in die USA. Zu den Abnehmern gehören Kliniken, Apothekenketten und Grosshändler in den USA, mit denen langfristige Lieferverträge bestehen.

Pharmaprodukte sind von den neuen US-Zöllen ausgenommen. Die Unternehmung C kann somit ihre Geschäftstätigkeit in den USA grundsätzlich wie geplant fortführen. Dennoch verzeichnet sie in den letzten Monaten einen Auftragsrückgang.

Die Ausführungen der Unternehmung C in der Voranmeldung erscheinen der KAST nicht als glaubhaft. Sie fragt bei der Unternehmung C nach, wobei sie darauf verweist, dass die Betroffenheit von den US-Zöllen nicht überzeuge. Aufgrund der zusätzlichen Antworten der Unternehmung C stellt sich heraus, dass der Auftrags- und Umsatzrückgang auf das Auslaufen des Patentschutzes eines von ihr vertriebenen Medikaments zurückzuführen ist. Der sich deshalb vergrösserte Konkurrenzkampf war für die Unternehmung vorhersehbar, da sie wusste, wann der Patentschutz auslaufen würde. Somit ist ein darauf zurückzuführender Arbeitsausfall zum normalen Betriebsrisiko gehörend zu erachten, weshalb die KAST einen Einspruch gegen die Auszahlung von KAE verfügt.

Bei Rückfragen zur Weisung wenden Sie sich bitte an TCJD@seco.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Godel Martin D3L855
30.06.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Martin Godel
Leiter Arbeitsmarkt / ALV

Thum Jessica ZQCT03
30.06.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Jessica Thum
Leiterin Juristischer Dienst a.i.

Diese Weisung
- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet und auf arbeit.swiss publiziert (Weisungen AVIG-Praxis)